URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer)
13. Juli 1989 *

In der Rechtssache 214/88,

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Corte d'appello Venedig in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit

Amministrazione delle finanze dello Stato, vertreten durch den Finanzminister a. i.,

gegen

Società Politi & Co. SRL, in Liquidation, vertreten durch den Liquidator E. Gatti,

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung einiger Vorschriften der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitsrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch,

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Grévisse, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und M. Zuleeg,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Italienisch.

auf die ihm von der Corte d'appello Venedig mit Beschluß vom 30. Juni 1988 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordung Nr. 121/67/EWG sieht im Hinblick auf gesundheitsbehördliche und Genußtauglichkeitskontrollen von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweinefleisch aus Drittländern eine Ausnahme vom Verbot der Erhebung von Gebühren für gesundheitsbehördliche Kontrollen vor, soweit dies erforderlich ist, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer, die im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr frisches Fleisch auf den Markt bringen und deshalb Gebühren für die gesundheitsbehördlichen Kontrollen im Ausgangsmitgliedstaat zu zahlen haben, einerseits und derjenigen Wirtschaftsteilnehmer, die diese Waren aus Drittländern einführen, andererseits zu gewährleisten, vorausgesetzt, daß diese Gebühren die tatsächlichen Kosten der Kontrollen nicht übersteigen.